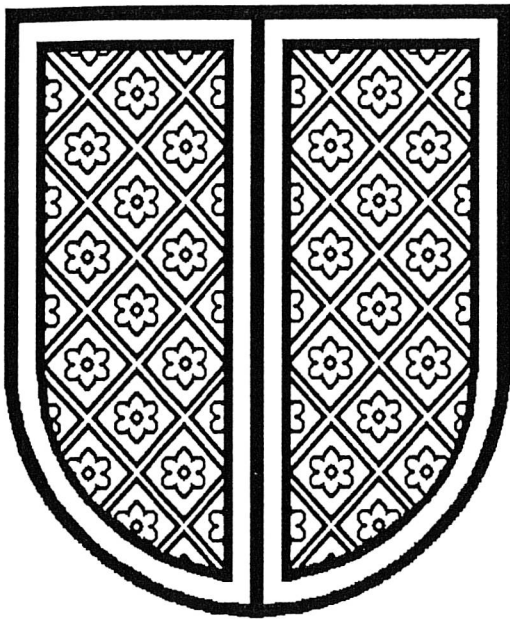




POLITISCHE GEMEINDE SENNWALD

## **PILZSCHUTZVERORDNUNG**

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen wird zum Schutz der Pilze folgende Verordnung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich      Art. 1

Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Sennwald.

Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane      Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen wie Rucksäcke und Taschen vorzeigen zu lassen;
- deren Personalien feststellen zu lassen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

## **II. Einschränkungen zum Schutze der Pilze**

Schonzeit              Art. 3

Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.

|                       |               |                                                                                                                                                                          |
|-----------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nachtpflückverbot     | <u>Art. 4</u> | Zwischen <u>20.00 Uhr und 08.00 Uhr</u> ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.                                                                                      |
| Tageskontingent       | <u>Art. 5</u> | Eine Person darf pro Tag nicht mehr als <u>insgesamt 2 kg</u> von allen Pilzarten sammeln.                                                                               |
| Organisiertes Sammeln | <u>Art. 6</u> | Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.                                    |
| Schutzmassnahmen      | <u>Art. 7</u> | Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.<br><br>Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt. |

### III. Schlussbestimmungen

|                 |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Strafbestimmung | <u>Art. 8</u> | Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.<br><br>Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (sGS 962.1, Art. 244 ff). |
| Inkraftsetzung  | <u>Art. 9</u> | Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.<br><br>Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.<br><br>Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 15. August 1977 aufgehoben.                                                                        |

vom Gemeinderat erlassen am:

17. Februar 1997

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann-Stellvertreter :



Jakob Inhelder



Der Gemeinderatsschreiber :



Peter Kindler

Öffentliche Auflage:

vom 03. April 1997 bis 02. Mai 1997

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

10. Nov. 1997

Der Regierungsrat:



Dr. iur. W. Kägi

